

An alle
Mitglieder des

Seniorenbeirates

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Seniorenbeirates**

NR. 2021/3

Sitzungstermin **Mittwoch, 13.10.2021, 15:00 Uhr**
Sitzungsort **Sitzungssaal A, EG
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf**

Hinweis zur neuen Coronaschutzverordnung

Mit der neuen Coronaschutzverordnung gelten ab dem 20.08.2021 neue Regelungen für alle Veranstaltungen und Sitzungen. Danach muss ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder höher die 3-G-Regel (Geimpft/ Genesen/ Getestet) nun auch bei der Stadt Troisdorf für Rats- und Ausschusssitzungen Anwendung finden.

Bei Einlass zum Ausschuss muss der Status über Geimpft/ Genesen/ Getestet kontrolliert werden. Ohne einen dieser Nachweise kann kein Einlass gewährt werden! Ein Antigenschnelltest darf zum Zeitpunkt des Einlasses maximal 48 Stunden alt sein. Ein kostenloser Schnelltest ist zum Beispiel im Testzentrum Mülheimer Straße 17-21 (neben der ARAL-Tankstelle) möglich. Ein entsprechender Termin kann über <https://www.buerger-schnelltest.de> gebucht werden.

Die Maskenpflicht gilt weiterhin für das gesamte Gebäude, außer am Sitzplatz.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Billigung der Niederschrift | 2021/1256 |
| 2 | Änderung der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und dem Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf | 2021/1257 |
| 3 | Änderung der Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf | 2021/1258 |
| 4 | Änderung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf | 2021/1259 |

Einladung zur Sitzung des Seniorenbeirates am 13.10.2021

5	Vorstellung des Online-Stadtportals –Troisdorf.city - durch Herrn Geschäftsführer Dirk Pohlscheidt	2021/1260
6	Erfahrungen aus den Ausschüssen	2021/1263
7	Verwendung des Budgets 2021	2021/1264
8	Bericht der Arbeitskreise	2021/1261
9	Mitteilungen	
9.1	Bewerbung als stellv. Seniorenbeauftragte für F.W.H.	2021/1262

Gabriele Rodriguez
Vorsitzende

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Datum: 28.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1256

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Seniorenbeirat	13.10.2021			

Betreff: Billigung der Niederschrift

Beschlussentwurf:

Der SBR billigt die Niederschrift vom 6.8.2021 über die Sitzung des SBR vom 14.7.2021.

Sachdarstellung:

Zur Billigung steht an die Niederschrift über die Sitzung des Seniorenbeirates vom 6.8.2021.

Einwendungen sind spätestens zu Protokoll dieser Sitzung zu erklären.

Über Änderungen entscheidet der Seniorenbeirat.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Datum: 28.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1257

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Seniorenbeirat	13.10.2021			

Betreff: Änderung der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ort-schaften und dem Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der SBR der Stadt Troisdorf stimmt der Neufassung der Satzung zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die geänderte Fassung der Satzung wurde dem SBR in seiner letzten Sitzung vorgestellt. Der SBR hat eine Abstimmung hierüber in die nächste Sitzung vertagt. Auf die Anlage 1 dieser Einladung wird verwiesen. Die beantragten Änderungen seitens der SPD Fraktion vom 27.9.2021 (Anlage 1 a) wurden bereits im Entwurf der Satzung berücksichtigt.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Rathaus

Per Fax: 02241-9008001



27. September 2021

**Änderung der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den
Seniorenbeirat**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD Fraktion beantragen wir die Ergänzung der o. g. Satzung mit dem Ziel während der laufenden Wahlperiode Nachwahlen von stellvertretenden Seniorenbeauftragten zu ermöglichen. Darüber hinaus beantragen wir im § 7 Absatz 3 nach **Ortsvorsteher** den Zusatz **bzw. des Ortschaftsausschusses** einzusetzen.

Begründung: In der seit dem 28.12.2005 geltenden Satzung, zuletzt geändert am 15.12.2010, wird zu einer möglichen Nachwahl von stellvertretenden Seniorenbeauftragten während der Wahlperiode keine Aussage gemacht. Nicht in allen Stadtteilen war es bei der letzten Wahl möglich eine ausreichende Zahl an Kandidaten zu finden um neben der Position der/des Seniorenbeauftragten auch die Position einer/eines stellvertr. Seniorenbeauftragten zu besetzen. Um eine Nachwahl von stellvertretenden Seniorenbeauftragten zu ermöglichen ist eine Satzungsänderung bzw. Änderung der Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten aus unserer Sicht notwendig.

Heinz Fischer
Stadtverordneter

Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

**SPD FRAKTION
TROISDORF**

T +49 2241 900-770
F +49 2241 900-880
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODED1RST
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- * federführendes Dezernat/Amt W
(Vorlagenersteller)
- * sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- * folgenden OE's z.K. B101
- * Ausschuß/Rat (Schriftführung) SeniorenB/SE 50

HFA / SF 23

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf (alt)	Angepasste Fassung
<p>Präambel Aufgrund der demografischen Entwicklung in Deutschland, die sich auch in Troisdorf in ähnlichem Masse vollzieht, wird in den kommenden Jahren der Anteil der Seniorinnen und Senioren an der Bevölkerung und deren absolute Anzahl in Troisdorf deutlich steigen. Bereits jetzt gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen, insbesondere die Begegnungsstätten, Wohlfahrtsverbände, Interessenverbände, Vereine und Parteien, die bereits über lange Jahre hinweg die wichtigste Säule der Altenarbeit in Troisdorf bilden. Sie unterstützen die älteren Menschen bei der Selbstverwirklichung, Integration, Aktivierung und gesellschaftlichen Teilhabe. Diese Institutionen ziehen die Erfahrungen und das Wissen der Älteren für ihre eigene Arbeit heran und motivieren verstärkt die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit. Hieraus erfolgt bereits jetzt eine Artikulation besonderer Bedarfslagen. Um dieses zu verstärken, eine konstruktive Beteiligung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an Gemeinwesenarbeit zu unterstützen und insbesondere auch in den Ortschaften vorhandene Einzelbedarfslagen zu erfassen, bekanntzugeben und zu decken, werden in den und für die einzelnen Troisdorfer Ortschaften Seniorenbeauftragte ernannt. Diese bilden mit Wirkung für die gesamte Stadt den Seniorenbeirat.</p>	
<p>§ 1 Aufgaben der Seniorenbeauftragten der Ortschaften (1) Die Seniorenbeauftragten der Ortschaften nehmen die Interessen und Belange der 60jährigen und älteren Menschen in ihren Ortschaften wahr und entwickeln Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Ortschaft. (2) Sie sind unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen, arbeiten aber vertrauensvoll mit diesen auf Ortsteilebene in allen Belangen zusammen, die die Seniorinnen und Senioren betreffen. (3) Die Seniorenbeauftragten der Ortschaften entwickeln ihre Aufgaben aus eigener Initiative und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. (4) Die Seniorenbeauftragten können sich in Einzelanliegen und bei Angelegenheiten, die die</p>	

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf
 Synopse der alten Fassung und der angepassten Fassung

<p>Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Ortschaft betreffen, an den Bürgermeister wenden.</p>	
<p>§ 2 Zusammensetzung und Wahl der Seniorenbeauftragten der Ortschaften</p> <p>(1) Für jede Ortschaft in der Stadt Troisdorf gibt es eine/einen Seniorenbeauftragten.</p> <p>(2) Für jede/jeden Seniorenbeauftragten kann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden.</p> <p>(3) Die Wahl der/des Seniorenbeauftragten erfolgt durch eine Delegiertenwahl.</p> <p>(4) Das Wahlverfahren wird durch Ratsbeschluss geregelt (Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf).</p>	<p>(1) Für jede Ortschaft der Stadt Troisdorf gibt es eine / einen Seniorenbeauftragte*n. Nur die Seniorenbeauftragten*innen sind im Seniorenbeirat stimmberechtigt.</p> <p>(3) Die Wahl der / des Seniorenbeauftragten erfolgt durch eine Delegiertenwahl oder in Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen durch die stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsausschusses.</p> <p>(5) Ist die Position eines stellvertretenden Seniorenbeauftragten in einer Ortschaft unbesetzt, gleich aus welchen Gründen, ist eine Besetzung in der laufenden Wahlperiode zulässig.</p>
<p>§ 3 Aufgaben und Rechtsstellung des Seniorenbeirats der Stadt Troisdorf</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat unterstützt die Arbeit des Sozialausschusses. Er nimmt insoweit Belange der 60jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt. Er wirkt bei der Umsetzung und Fortentwicklung des Altenhilfeplanes mit.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat kann sich in Angelegenheiten, die die Belange der 60jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet betreffen, an den Sozialausschuss und den Bürgermeister wenden. Er kann dem Sozialausschuss und dem Bürgermeister Vorschläge unterbreiten.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat trifft sich zweimal im Jahr zu Sitzungen.</p> <p>(4) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW).</p> <p>(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.</p>	<p>(1) Der Seniorenbeirat unterstützt die Arbeit des Ausschusses für Soziales, Senior*innen und Inklusion. Er nimmt insoweit Belange der 60-Jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren der Stadt. Er wirkt bei der Umsetzung und Fortentwicklung des Altenhilfeplans mit.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat kann sich in Angelegenheiten, die die Belange der 60-Jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet betreffen, an den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion und den Bürgermeister wenden. Er kann dem Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion und dem Bürgermeister Vorschläge unterbreiten.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat trifft sich mindestens viermal im Jahr – vorzugsweise einmal je Quartal – oder nach Bedarf zu den Sitzungen. Der / die Vorsitzende muss eine ordentliche Sitzung einberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Sitzung. Grundlage für die jeweils aktuellen Einladungsfristen sind die geltenden Fristen für den Rat der Stadt Troisdorf und den weiteren Ausschüssen der Stadt Troisdorf.</p>

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf
 Synopse der alten Fassung und der angepassten Fassung

<p>§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates der Stadt (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus den Seniorenbeauftragten der 12 Ortschaften zusammen. (2) Jedes Mitglied kann durch seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vertreten werden. (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf</p>	
<p>§ 5 Zusammenarbeit mit der Stadt Troisdorf (1) Die Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeirat erhalten auf Anfrage Unterstützung von der Verwaltung. (2) Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates gibt einmal jährlich im Sozialausschuss einen Bericht ab.</p>	<p>(2) Der / die Vorsitzende des Seniorenbeirates gibt einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion einen Bericht ab.</p>
<p>§ 6 Amtszeit der Seniorenbeauftragten der Ortschaften und des Seniorenbeirats (1) Die Wahlzeit der Seniorenbeauftragten und des Seniorenbeirates korrespondiert mit der Wahlzeit des Rates der Stadt Troisdorf. (2) Die Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeirat bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Wahl der Ortsvorsteher zu erfolgen.</p>	<p>(2) Die Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeirat bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Wahl der Ortsvorsteher*innen bzw. der Vorsitzenden der Ortschaftsausschüsse zu erfolgen.</p>
<p>§ 7 Ausscheiden, Nachrücken (1) Scheidet ein Seniorenbeauftragter durch Verzicht oder Umzug aus dem Gebiet der Stadt Troisdorf aus, so rückt die/der Stellvertreter/in nach. (2) Ist kein/e Stellvertreter/In gewählt oder lehnt die/der Stellvertreter/in dieses Amt ab, so ist ein/e kommissarische/r Vertreter/in aus dem Kreis der Seniorenbeiratsmitglieder zu bestellen. Eine Neuwahl soll möglichst zeitnah in Absprache mit dem Seniorenbeirat und dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in durchgeführt werden. Konnte kein/e Seniorenbeauftragte/r innerhalb der Frist des § 6 Absatz 2 Satz 2 gewählt werden, so gilt das Verfahren aus Satz 1 und Satz 2 entsprechend.</p>	<p>(1) Scheidet ein Seniorenbeauftragter durch Verzicht oder Umzug aus dem Gebiet der Stadt Troisdorf aus, so rückt die/der Stellvertreter/in nach. In einem solchen Fall ist für die dann frei werdende Position des Stellvertreters eine Nachwahl durchzuführen. (2) Ist kein/e Stellvertreter/In gewählt oder lehnt die/der Stellvertreter/in dieses Amt ab, so ist ein/e kommissarische/r Vertreter/in aus dem Kreis der Seniorenbeiratsmitglieder zu bestellen. Eine Neuwahl des/der Seniorenbeauftragten soll möglichst zeitnah in Absprache mit dem Seniorenbeirat, dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in bzw. dem/der Vorsitzenden des Ortschaftsausschusses durchgeführt werden. Konnte kein/e Seniorenbeauftragte/r innerhalb der Frist des § 6 Absatz 2 Satz 2 gewählt werden, so gilt das Verfahren aus § 7 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.</p>

Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf
Synopsis der alten Fassung und der angepassten Fassung

<p>(3) Zieht ein Seniorenbeauftragter innerhalb des Gebietes der Stadt Troisdorf um, so kann er mit Zustimmung des Ortsvorstehers Seniorenbeauftragter bleiben.</p>	<p>(3) Zieht eine/ein Seniorenbeauftragte*r innerhalb des Gebietes der Stadt Troisdorf um, so kann sie/er mit Zustimmung der Ortsvorsteher*innen bzw. des Ortschaftsausschusses Seniorenbeauftragte*r bleiben.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Troisdorf, den 7.12.2005 Manfred Uedelhoven Bürgermeister</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung trifft mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Troisdorf, den XXX Alexander Biber Bürgermeister</p>

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Datum: 28.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1258

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Seniorenbeirat	13.10.2021			

Betreff: Änderung der Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der SBR der Stadt Troisdorf stimmt der Neufassung der Wahlordnung zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die geänderte Fassung der Wahlordnung wurde dem Seniorenbeirat in seiner letzten Sitzung vorgestellt. Der SBR hat eine Abstimmung in die nächste Sitzung vertagt.

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erst Beigeordnete

<p style="text-align: center;">Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf (alt)</p>	<p style="text-align: center;">Angepasste Formulierungen</p>
<p>§ 1 Wahlform und Wahlverfahren der Seniorenbeauftragten der Ortschaften (1) Die Wahl der Seniorenbeauftragten der Ortschaften erfolgt in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen durch Wahl in den Ortschaftsausschüssen, in Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse durch Delegiertenwahl auf Ebene der Ortschaften. (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach den nachstehenden Ausführungen dieser Wahlordnung.</p>	
<p>§ 2 Benennung der Delegierten (1) Delegierte für die Wahl der/des Seniorenbeauftragten sind in Ortschaften ohne Ortsausschüsse die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsringes der Ortschaft. Dieses richtet sich nach der Satzung des Ortsringes. (2) Darüber hinaus werden Delegierte von den Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und den stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind, gestellt, wenn diese nicht bereits Mitglied des Ortsringes sind. Die Anzahl dieser Delegierten richtet sich nach der Satzung des Ortsringes in analoger Anwendung des Verfahrens der Stimmberechtigung der Mitglieder des Ortsringes. (3) Ist in einer Ortschaft kein Ortsring vorhanden, so sind Delegierte der Ortsvorsteher und jeweils ein Delegierter der Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und der stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind. Ist in einer Ortschaft weder ein Ortsring noch eine Begegnungsstätte der Stadt Troisdorf noch eine stationäre Pflegeeinrichtung vorhanden, so erfolgt die Wahl des Seniorenbeauftragten durch den Sozialausschuss des Rates der Stadt Troisdorf. (4) Eine Erweiterung der Anzahl der Delegierten durch Einbeziehung weiterer Vereine, Institutionen, Interessengemeinschaften oder Einzelpersonen, die sich im Bereich der Seniorenarbeit engagieren, ist auf Ebene der Ortschaft möglich, wenn die Delegierten nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 dies einstimmig beschließen. Der Bürgermeister ist hierüber durch den Ortsvorsteher zu informieren.</p>	<p>(1) Delegierte für die Wahl der/des Seniorenbeauftragten sind in Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsringes der Ortschaft. Dieses richtet sich nach der Satzung des Ortsringes.</p> <p>(3) Ist in einer Ortschaft kein Ortsring vorhanden, so sind Delegierte der/die Ortsvorsteher*in und jeweils ein Delegierter der Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und der stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind. Ist in einer Ortschaft weder ein Ortsring noch eine Begegnungsstätte der Stadt Troisdorf noch eine stationäre Pflegeeinrichtung vorhanden, so erfolgt die Wahl des Seniorenbeauftragten durch den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion des Rates der Stadt Troisdorf.</p>

Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2005

Synopsis der bisherigen Fassung und der angepassten neuen Fassung

<p>(5) Alle Delegierten nach den vorgenannten Bestimmungen bilden die Delegiertenversammlung</p>	
<p>§ 3 Passives Wahlrecht und Wahlvorschläge (1) Als Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter wählbar ist, wer 60 Jahre oder älter ist und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf hat. (2) Wahlvorschläge können eingereicht werden von Mitgliedern der Vereine oder Institutionen, die Delegierte entsenden, und von wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern für sich selbst. (3) Die Wahlvorschläge sind bei den Vorsitzenden der Ortschaftsausschüsse bzw. bei den Ortsvorsteher*innen bis zur Delegiertenversammlung einzureichen.</p>	<p>(1) Als Seniorenbeauftragte / Seniorenbeauftragter wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl durch die Delegiertenversammlung oder den Ortschaftsausschuss 60 Jahre oder älter ist und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf hat.</p>
<p>§ 4 Wahlverfahren (1) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschuss lädt mit einer Frist von 21 Tagen zu der Sitzung bei der die Wahl der Seniorenbeauftragten durchgeführt wird und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. (2) Die Wahlen sind öffentlich. Die Verwaltung gibt Termin und Ort der Sitzung 21 Tage vorher öffentlich bekannt. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei dem/der Vorsitzenden des Ortschaftsausschuss eingereicht werden können. (3) Der Vorsitzende des Ortsausschusses leitet die Wahl. Aus der Mitte der Ortschaftsausschüsse werden drei Stimmzähler*innen benannt. (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird. (5) Jedes Mitglied des Ortschaftsausschusses hat eine Stimme. (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Als Stellvertreter*in ist derjenige Wahlvorschlag gewählt, der die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereint. (7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt.</p>	<p>§ 4 Wahlverfahren in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen (3) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschusses leitet die Wahl. Aus der Mitte des Ortschaftsausschusses werden drei Stimmzähler*innen benannt. (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den Stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen.</p>

Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2005

Synopsis der bisherigen Fassung und der angepassten neuen Fassung

<p>(8) Das Wahlergebnis wird durch den Ortsvorsteher in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.</p>	<p>(8) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren. (9) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.</p>
<p>§ 5 Wahlverfahren in den Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse (1) Die/der Ortsvorsteher*in lädt zur Delegiertenversammlung 3 Wochen vor der Versammlung ein und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Einladung erfolgt in Schriftform an die Vorsitzenden der Vereine und Institutionen, die nach § 2 der Wahlordnung Delegierte entsenden. (2) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die/der Ortsvorsteher*in gibt Termin und Ort der Wahl 21 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt. Gleichzeitig gibt sie/er bekannt, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei ihr/ihm eingereicht werden können. (3) Die/der Ortsvorsteher*in leitet die Wahl. Aus der Delegiertenversammlung werden drei Stimmzähler*innen benannt. (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird. (5) Jede*r Delegierte hat eine Stimme. (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Als Stellvertreter*in ist derjenige Wahlvorschlag gewählt, der die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereint. (7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt. (8) Das Wahlergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt. (9) Für den Fall des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Wahlordnung teilt die/der Ortsvorsteher*in dem Bürgermeister die Wahlvorschläge mit, damit das Wahlverfahren durch den Sozialausschuss durchgeführt werden kann.</p>	<p>(1) Die/der Ortsvorsteher*in lädt zur Delegiertenversammlung 21 Tage vor der Versammlung ein und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Einladung erfolgt in Schriftform an die Vorsitzenden der Vereine und Institutionen, die nach § 2 der Wahlordnung Delegierte entsenden. (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen. (8) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren. (9) Das Wahlergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt. (10) Für den Fall des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Wahlordnung teilt die/der Ortsvorsteher*in dem Bürgermeister die Wahlvorschläge mit, damit das Wahlverfahren durch den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion durchgeführt werden kann.</p>

Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2005

Synopsis der bisherigen Fassung und der angepassten neuen Fassung

<p>§ 6 Bildung des Seniorenbeirats</p> <p>(1) Der Bürgermeister lädt innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen nach Durchführung der Wahlen in allen Ortschaften die Seniorenbeauftragten zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein.</p> <p>(2) Unter Vorsitz des Bürgermeisters wählen die Seniorenbeauftragten aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*/in.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Regelungen aus der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf und dieser Wahlordnung.</p>	<p>(1) Der/die zuständige Dezernent*in für das Sozialwesen lädt nach Durchführung der Wahlen in allen Ortschaften die Seniorenbeauftragten zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein.</p> <p>(2) Unter Vorsitz der zuständigen Dezernentin/ des zuständigen Dezernenten wählen die Seniorenbeauftragten aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*/in. Die Wahl erfolgt in 2 getrennten Wahlvorgängen.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Regelungen aus der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf und dieser Wahlordnung geben.</p> <p>Der Seniorenbeirat orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Troisdorf.</p>
	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Troisdorf, den XXX Alexander Biber Bürgermeister</p>

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Datum: 28.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1259

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Seniorenbeirat	13.10.2021			

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf stimmt der Neufassung der Geschäftsordnung zu.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

In seiner letzten Sitzung hat der SBR die Verwaltung beauftragt, den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung in rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Der im Entwurf der neuen Geschäftsordnung enthaltene § 7 wurde bereits im Vorfeld einstimmig durch den SBR gestrichen. Der nunmehr vorliegende geprüfte Entwurf der Geschäftsordnung seitens der Verwaltung liegt vor und ist dieser Einladung als Anlage 3 beigelegt.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Troisdorf vom xx.xx.2021

Der Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf gibt sich nachstehende Geschäftsordnung gemäß § 5 Abs.3 der Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat vom 06.12.2005 und vom 14.04.2015 gemäß Ratsbeschluss vom xx.xx.2021 :

Die bisherige Geschäftsordnung des Seniorenbeirates in der Fassung vom 06.12.2005 wird durch diese Neufassung ersetzt.

§ 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat Troisdorf (im nachfolgenden Text als SBR bezeichnet) setzt sich für die Belange der 60-jährigen und älteren Menschen im Stadtgebiet ein. Der SBR hat die Aufgabe, Anliegen und Belange älterer Mitbürger gegenüber Verwaltung und Rat, den Ausschüssen, sowie anderen, öffentlichen Institutionen zu vertreten. Er entwickelt u.a. Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt. Er ist eine konfessionell ungebundene und parteipolitische neutrale Aufgabenvertretung für die Seniorinnen und Senioren der Stadt Troisdorf.

Er setzt sich für deren Interessen und Rechte ein und weist Verwaltung, politische Gremien und andere Einrichtungen auf spezielle Probleme und Wünsche der älteren Mitbürger hin.

§ 2 Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der SBR setzt sich aus den 12 **stimmberechtigten** Seniorenbeauftragten **und** deren Stellvertretern zusammen. **Stimmberechtigte** sind die 12 gewählten Seniorenbeauftragten der einzelnen Ortschaften. **Beratende** Mitglieder im SBR sind die gewählten stellvertretenden Senioren-beauftragten.
- (2) Scheidet ein **stimmberechtigtes** Mitglied aus dem SBR aus oder ist bei einer Sitzung des SBR verhindert, übernimmt der stellvertretende Seniorenbeauftragte der betreffenden Ortschaft dessen Position.
- (3) Ist die unter Absatz (2) genannte Besetzung nicht möglich, kann der SBR durch Abstimmung eine interne Vertretungsregelung bis zur kommenden Neuwahl organisieren.

§ 3 Vorstand und Vorsitz des SBR

- (1) Laut Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat des Rates vom 06.12.2005, lädt der Bürgermeister nach § 5 (1) mit einer Ladefrist von vierzehn Tagen die gewählten Seniorenbeauftragten der Ortschaften zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wählen die wahlberechtigten Seniorenbeauftragten aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in.
- (2) Den Vorstand des SBR Troisdorf bilden die beiden Vorsitzenden.
- (3) Sie führen die Geschäfte des SBR im Innen- und Außenverhältnis
- (4) Der/die Vorsitzende informiert die Mitglieder des SBR über alle wichtigen grundsätzlichen Aktivitäten und ortsbezogenen Angelegenheiten, die vom Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführung bearbeitet werden.

§ 4 Sitzungen (Anzahl, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Allgemeines u.a.)

- (1) Der Seniorenbeirat trifft sich mindestens viermal im Jahr – vorzugsweise einmal je Quartal, oder nach Bedarf - zu den Sitzungen. Der/die Vorsitzende muss eine ordentliche Sitzung einberufen, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung.
- (2) In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des SBR.
- (4) Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und legt deren Reihenfolge fest. Die/der Vorsitzende hat dabei alle Vorschläge, die ihr/ihm in schriftlicher Form -spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin- eingereicht wurden, zu berücksichtigen bzw. aufzunehmen.
- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des SBR erweitert werden.
- (6) Tagesordnungspunkte können sowohl von stimmberechtigten als auch von beratenden Mitgliedern vorgeschlagen werden. Der Beschluss des SBR (s. Absatz (6)) ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des SBR sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungstermine sind daher öffentlich bekannt zu geben.
- (8) Die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates ist gegeben, wenn mindestens sechs **stimmberechtigte** Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Abstimmungen werden in der Regel mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim oder namentlich erfolgen.
- (10) Die Sitzungen sollen die Dauer von **zwei** Stunden nicht überschreiten.
- (11) Jedes Mitglied ist angehalten, an den Sitzungen des SBR teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. Im Verhinderungsfall benachrichtigt das Beiratsmitglied eigenverantwortlich seine Vertretung (falls vorhanden) zwecks Teilnahme.

§ 5 Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Vor Beratung ist gegebenenfalls dem Antragsteller zunächst die Gelegenheit zu geben, seinen Antrag sachlich zu begründen.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldung zu erteilen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des SBR gestellt werden. Dazu gehören beispielsweise folgende Anträge:
 - auf Schluss der Rednerliste
 - auf Vertagung
 - auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - auf namentliche oder geheime Abstimmung
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des SBR für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über diesen Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der SBR gesondert vorab und vorrangig zu entscheiden.

§ 7 Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Der Seniorenbeirat kann Arbeitskreise bilden und ggf. fachkundige Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (2) Die Arbeitskreise bestimmen eine/n Sprecher/in als Leitung des AK
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem SBR schriftlich vorzulegen.

§ 8 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift wird durch die/den vom SBR gewählte/n Schriftführer/in erstellt.
3. Die Niederschrift muss formal den Vorgaben für Sitzungsprotokolle von Ratsausschüssen entsprechen.
4. Die Niederschriften sind von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Seniorenbeirates bekannt zu geben und in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Im Übrigen ist die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf vom 07.10.1999 und vom 26.02.2019 entsprechend anzuwenden.
Jedem Mitglied des Seniorenbeirates ist eine Geschäftsordnung in aktueller Fassung auszuhändigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Troisdorf, den **xx.xx.2021**

Der Seniorenbeirat

Vorsitzende:

stellvertretender Vorsitzende:

(Gabriele Rodriguez)

(Martin Zündorf)

Der Bürgermeister

(Alexander Biber)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Datum: 28.09.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/1260

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Seniorenbeirat	13.10.2021			

Betreff: Vorstellung des Online-Stadtportals –Troisdorf.city - durch Herrn
Geschäftsführer Dirk Pohlscheidt

Mitteilungstext:

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Datum: 28.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1260

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Seniorenbeirat	13.10.2021			

Betreff: Vorstellung des Online-Stadtportals –Troisdorf.city - durch Herrn Geschäftsführer Dirk Pohlscheidt

Beschlussentwurf:

Der SBR nimmt die Ausführungen von Herrn Pohlscheidt zur Kenntnis. Der SBR beschließt, im Weiteren die Öffentlichkeitsarbeit, einen digitalen Einkaufsführer für Senior*innen und Ähnliches im Stadtportal –Troisdorf.city- abzubilden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Troisdorf.city ist das größte digitale Netzwerk unserer Stadt (digitale Plattform, zentrales Online Stadtportal, Troisdorf App, Soziale Media, Newsletter und vieles mehr). Hier bietet sich die Möglichkeit, auch den Seniorenbeirat mit seinen Aktivitäten über das Online-Stadtportal verstärkt in den Fokus der Senior*innen Stadt Troisdorf zu bringen. Herr Pohlscheidt wird das Stadtportal –Troisdorf.city- vorstellen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Datum: 28.09.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/1263

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Seniorenbeirat	13.10.2021			

Betreff: Erfahrungen aus den Ausschüssen

Mitteilungstext:

Die Mitglieder des SBR berichten über Erfahrungen und Neuigkeiten aus den Ausschüssen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Datum: 28.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1264

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Seniorenbeirat	13.10.2021			

Betreff: Verwendung des Budgets 2021

Beschlussentwurf:

Diskussion und Abstimmung über die Verwendung des Budgets 2021

Sachdarstellung:

Dem SBR der Stadt Troisdorf steht pro Kalenderjahr ein Budget von 3.000,--€ zur Verfügung. Durch den Beschluss des SBR vom 14. 7.2021 sind hiervon 150,--€ zunächst gebunden. Es ist somit nach vorheriger Diskussion und Entscheidung erforderlich, über die weitere Verwendung des Betrages von 2.850,--€ zu entscheiden. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist grundsätzlich nicht möglich. Im Jahr 2021 waren aufgrund der Pandemie keine nachhaltigen Aktivitäten des SBR möglich. Das Budget für 2021 ist daher aus den v. g. Gründen unverbraucht.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Datum: 28.09.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/1261

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Seniorenbeirat	13.10.2021			

Betreff: Bericht der Arbeitskreise

Mitteilungstext:

Seitens des SBR wurde angeregt, dass besondere Themen und Projekte erörtert und erarbeitet werden und dem SBR zur weiteren Vorgehensweise vorgetragen werden, Die Seniorenbeauftragten berichten über ihre Aktivitäten und Projekte und die erzielten Ergebnisse

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50.1

Datum: 28.09.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/1262

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Seniorenbeirat	13.10.2021			

Betreff: Bewerbung als stellv. Seniorenbeauftragte für F.W.H.

Mitteilungstext:

Seitens der Vorsitzenden des SBR Frau Rodriguez und dem Seniorenbeauftragten Herrn Lofy als Seniorenbeauftragter Ortsteiles F.W.H. wurde mitgeteilt, dass sich Frau Helga Roth als stellv. Seniorenbeauftragte für den Ortsteil FWH. beworben hat. Aufgrund der derzeitigen gültigen Wahlordnung ist eine Wahl nicht möglich.

Erst nach Änderung der Wahlordnung durch den SBR und Zustimmung durch den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion sowie des Rates der Stadt Troisdorf kann eine Wahl erfolgen.

Frau Roth wurde vom unterzeichnenden Schriftführer über die derzeitigen gesetzlichen Regularien informiert. Frau Roth würde aber bereits jetzt gerne den derzeitigen Seniorenbeauftragten Herrn Lofy unterstützen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete